

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 13.

Ausgegeben zu Allenstein, am 27. März 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 192. Amtsbezirk Nr. 23 im Kreise Allenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 193—196. Maul- und Klauenseuche betr.

Nr. 197. Polizeiverordnung betr. den Fischereibetrieb in den Binnenfischergewässern des Regierungsbezirks Allenstein während der Frühjahrschonzeit der Fische.

Nr. 198. Ernennung zum Sachverständigen für die Prüfung v. Kraftfahrzeugen u. Kraftfahrzeugführern.

Nr. 199. Standesamtsbezirk Al. Jerutten im Kr. Ortelsburg.
Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

Nr. 200. Schonzeit für Rehböcke und das Einsammeln von Kiebitzern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 201 u. 202. Enteignung im Kreise Allenstein.

Nr. 203. Enteignung im Kreise Rößel.

Nr. 204. " " Reidenburg.

Nr. 205. Umgemeindung einer Wegeparzelle im Kreise Reidenburg.

Nr. 206. Auslosung von Reidenburger Anleihespeinen.

Nr. 207. " " Ortelsburger

Personalmeldungen.

Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 177 die Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten für die Bescheinigung der Todesursache gemäß § 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 9. März 1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

192. Für den Amtsbezirk Trinkhaus Nr. 23 des Kreises Allenstein habe ich den Besitzer Rucha in Wyranden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 12. März 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

193. Als verjehnt durch Maul- und Klauenseuche im Sinne der zur Bekämpfung dieser Seuche erlassenen allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen gelten bis auf weiteres sämtliche Teile des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Bezirks Freiburg (Baden), der Fürstentümer Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe und der freien und Hansestadt Lübeck.

Alenstein, den 22. März 1912.

I. F. P. 285. Der Regierungs-Präsident

194. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bienau, Kreis Osterode, erloschen ist, scheidet die Gemeinde und der Gutsbezirk Bienau aus dem Sperrbezirk und die Gemeinden und Gutsbezirke Gr. Althenhagen, Amalienruh, Liebemühl, Liegen und Althütte aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Klauenvieh auf die Wochenmärkte in Liebemühl wird aufgehoben.

Die Vorschrift der amtstierärztlichen Untersuchung des Klauenviehs vor der Verladung tritt für die Bahnhöfe Liebemühl, Gr. Althenhagen und Tharden außer Kraft.

Alenstein, den 22. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.

195. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Stentendorf und Freudenthal, Kreis Rosenberg Wpr., erloschen ist, scheidet Gemeinde und Gutsbezirk Bergfriede, Kreis Osterode, aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Alenstein, den 21. März 1912.

I. F. P. 290. Der Regierungs-Präsident.

196. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Poln. Görlik, Kreis Löbau Westpr. erloschen ist, scheidet die Ortschaft Pr. Görlik, Kreis Osterode, aus dem Sperrbezirk aus und tritt zum Beobachtungsgebiet über. Auf sie finden nunmehr die Bestimmungen der §§ 8—13 und 15—17 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. September v. J. (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsblattes S. 279) Anwendung. Das Vorwerk Dunkelwalde, die Försterei Pr. Görlik und die zum Beobachtungsgebiet gehörenden Teile von Röschen scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Alenstein, den 25. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.

197. Polizeiverordnung

betreffend den Fischereibetrieb in den Binnenfischergewässern des Regierungsbezirks Allenstein während der Frühjahrschonzeit der Fische.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und des § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses für die Dauer der Frühjahrschonzeit der Fische in den Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Allenstein unter Ausschluß der unter Nr. 2 des § 3 der Verordnung vom 8. August 1887 genannten Gewässer hiermit, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der Fischerei mit Zugnetzen und Staaknetzen, d. h. Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Läderings) versehen sind, wird in sämtlichen fiskalischen Seen und fiskalischen Flüssen verboten.

§ 2. In sämtlichen die Binnenseen miteinander verbindenden Flüssen, Gräben und Kanälen wird auch die Anwendung feststehender Gezeuge (Seznecke, Körbe, Säcke, Reusen u. a. m.) mit Ausnahme der zum Kalfang bestimmten und geeigneten Geräte verboten.

§ 3. Ausnahmen von den in §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen können von dem Regierungspräsidenten zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unterliegen, nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im hiesigen Amtsblatt in Kraft.

Alenstein, den 30. März 1909.

I. G. 47. Der Regierungs-Präsident.

J. V. S a c h m a n n.

Bekanntmachung

betreffend die Frühjahrschonzeit der Fische in den Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Allenstein.

I. Die Frühjahrschonzeit beginnt mit dem 15. April d. Jz., morgens 6 Uhr, und endet mit dem 14. Juni d. Jz., abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer, d. h.

- a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
- b) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht, sind der Schonzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühjahrschonzeit ausgeschlossen und der Winterschonzeit vom 15. Oktober, morgens 6 Uhr, bis zum 14. Dezember, abends 6 Uhr, unterworfen sind folgende Gewässer:

- a) der Wadangfluß im Kreise Allenstein,
 - b) der Passargefluß,
 - c) der Parodesfluß
 - d) der Ilgenkanal,
- } im Kreise Osterode,
- e) der Drenzenfluß von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Osterweiner See, sowie die Zuflüsse zu dieser Strecke.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühjahrschonzeit.

V. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag, morgens 6 Uhr, bis Montag, morgens 6 Uhr, verboten.

VI. Eine Ausnahme hiervon (V) wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten Geräte (Reusen, Säcke, Körbe und Angeln) mit der Maßgabe gewährt, daß die in solchen Geräten mitgefangenen anderen Fischarten, sofern sie die in dem § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung vorgeschriebene Länge nicht haben, mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen sind. Ausgeschlossen bleiben die für die Frühjahrschonzeit durch die Polizeiverordnung vom 14. März 1911 von der Befischung ausgeschlossenen Gewässerstrecken (Schonreviere).

VII. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der zu VI erwähnten Maßgabe gewährt.

VIII. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab erlaubt.

IX. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 50 Nr. 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Im Uebrigen verweise ich auf die vorstehend abgedruckte Polizeiverordnung vom 30. März 1909.

Alenstein, den 14. März 1912.

I. G. 17. Der Regierungs-Präsident.

198. Auf Grund der Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe wird der Ingenieur Seiffert beim Dampfkesselrevisionsverein für die Provinz Ostpreußen in Königsberg zum Sachverständigen für die

Prüfung von Kraftfahrzeugen und von Führern solcher Fahrzeuge für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein ernannt.

Alenstein, den 20. März 1912.

I. Ba. 417. Der Regierungs-Präsident.

199. Für den Standesamtsbezirk Kl. Jerutten im Kreise Ortelsburg habe ich den Hauptlehrer Reichwald in Klein Jerutten zum Standesbeamten ernannt.

Alenstein, den 18. März 1912.

I N. 568. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

200. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung am 15. März 1912 auf Grund der §§ 40 Absatz 2 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Allenstein beschlossen: 1. Für Rehböcke bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen; die Schonzeit für Rehböcke endet demnach mit dem Ablauf des 15. Mai 1912. 2. Das Einsammeln der Kiebitzeier ist nur bis zum 25. April, das Einsammeln der Möweneier bis zum 8. Juni 1912 gestattet.

Alenstein, den 18. März 1912.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

201. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Besitzern Joachim Kolanowski Bd. 1 Bl. 18 und Valentin Hermanski Bd. 2 Bl. 74 und Bd. 1 Bl. 31 in Lengainen gehörigen Flächen, welche zum Bau des Bahnhofs Lengainen in der Gemarkung Lengainen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Donnerstag, den 28. März d. Jz., 10³/₄ Uhr vormittags** einen neuen Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Allenstein.

Alenstein, den 21. März 1912.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

Dr. Barthels, Regierungsrat.

202. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen der Rittergutsbesitzerin Olga Freiin von Hoverbeck gehörigen Flächen Band I, Blatt I, welche zur Verbreiterung des Bahnammes der Strecke Osterode—Insterburg zwischen Station 304, 5—6 in der Gemarkung Nidelsdorf zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Sonnabend, den 6. April d. Jz., vormit-**

tags 9 Uhr, Termin anberaumt, und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Alenstein, den 22. März 1912.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

Dr. Barthels, Regierungsrat.

203. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen dem Gutsbesitzer Johann Boß und Ehefrau gehörigen Flächen Bd. I, Bl. 30, welche zur betriebssicheren Herstellung der Eisenbahn Bischdorf—Rössel zwischen Km 2,6 und 2,8 in der Gemarkung Lornienen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Donnerstag, den 4. April d. Jz., vormittags 9 Uhr,** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Alenstein, den 24. März 1912.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

I. Y. 282 II. Ang. Dr. Barthels, Regierungsrat.

204. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen dem Kaufmann Karl Johannes Krupka in Neufahrwasser gehörigen Flächen Bd. 14 Bl. 412, welche zur Erweiterung des Bahnhofs in Soldau in der Gemarkung Soldau zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungspräsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Dienstag, den 9. April d. Jz., nachmittags 4 Uhr,** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Neidenburg.

Alenstein, den 23. März 1912.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

I. Y. 247. Dr. Barthels, Regierungsrat.

205. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Spezial-Kommission zu Allenstein vom 31. Januar 1912 D. Nr. 157 hat der Kreis Ausschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 10. Februar 1912 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen: „Die in der Gemarkung Gorrau belegene, dem Forstfiskus gehörige Wegeparzelle Nr. 114/60 Kartenblatt 1 in der Größe von 1,0740 Hektar wird von dem Gemeindebezirk Gorrau abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Grabowo vereinigt. Dieser Beschluß hat am 1. März 1912 die Rechtskraft erlangt.“

Neidenburg, den 14. März 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Neidenburg.

206. Bei der am 28. Dezember 1911 stattgefundenen Auslosung von 4prozentigen Neidenburger Anleihe Scheinen, die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 M ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Littr. B. 18, 36, 39, 84, 85, 88, 108,	
113, 128, 143, 174, 175, 190,	
187, 180 à 300 M. =	4500 M.
Littr. G. 13, 26, 28, 47, 51, 56,	
69 à 150 M. =	1050 M.

5550 M.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1912. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe Scheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis kommunalkasse, dem Bankhause S. N. Samter Nachflg. Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Juli 1912 auf.

Neidenburg, den 18. Januar 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Neidenburg.

B a n s i.

207. Bei der am 23. November d. Js. stattgefundenen Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. August 1887 ausgegebenen 3½ % igen Ortelsburger Kreis anleihe Scheine sind die nachbenannten Nummern:

Buchstabe A 23, 61 und 119 über je 1000=3000 M.
Buchstabe B 13 und 28 über je 500 M.=1000 M.
Buchstabe C 32, 36, 67 und 77 über je 200=800 M.

4800 M.

zusammen Kreis anleihe Scheine über 4800 M. gezogen worden. Dieselben werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1912 gekündigt. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe Scheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis kommunalkasse und der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg Pr. Die Verzinsung der gekündigten Kreis anleihe Scheine hört mit dem 1. Juli 1912 auf und wird

der Geldbetrag, der etwa fehlenden nach dem 1. Juli 1912 fälligen Zinsscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden. Gleichzeitig wird der Inhaber des früher ausgelosten aber noch nicht eingelösten Kreis anleihe Scheines Buchstabe B Nr. 16 an die Rückgabe desselben gegen Kapitalbetrag hiermit erinnert.

Ortelsburg, den 16. Dezember 1911.

Der Kreis Ausschuß.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Rektor von Meusel in Bialla, Kreis Johannisburg, den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Hauptlehrer Leo Zipp zu Groß Bartelsdorf und dem Hauptlehrer Joh. Rogalski zu Mokainen, Kr. Allenstein, den Adler der Inhaber des Rgl. Preuß. Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Der Gerichtsassessor Hugo Silienthal ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Allenstein zugelassen worden. Der Rechtskandidat Paul Rudzio ist zum Referendar ernannt. Der Gerichtsassessor Ernst Schattauer ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Amtsgericht in Gumbinnen zugelassen worden. Der Gerichtsassessor Benno Wolff ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Heilsberg zugelassen worden. Der Rechtsanwalt Georg Henkys in Nordenburg ist zum Notar ernannt. Der Referendar Boruttan ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Referendar Zweck ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Kanzleidiätar Loebel in Bartenstein ist zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Marggrabowa ernannt. Der Kanzleidiätar Liedtke in Allenstein ist zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Heydeckrug ernannt. Der Amtsgerichtssekretär Bierzig in Bialla ist an das Amtsgericht in Löben versetzt. Der Kanzleidiätar Leppach in Breslau ist zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Sensburg ernannt. Der Kanzlist Kirschstein bei dem Landgericht in Braunsberg ist an das Amtsgericht in Neidenburg versetzt. Der Gerichtsvollzieher Gronwald in Königsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsvollzieher Lange in Tilsit ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsdiener Gudath bei dem Amtsgericht in Allenstein ist an das Amtsgericht in Königsberg versetzt.

An Stelle des zum 1. April d. Js. nach Posen versetzten Gewerbeinspektors Liebrecht ist der Gewerbeassessor Engel aus Berlin mit der Verwaltung der Rgl. Gewerbeinspektion zu Lych beauftragt worden.

Der Vorstand des Hochbauamts, Regierungsbaumeister Laufenberg in Neidenburg, ist verstorben. Mit der einstweiligen Verwaltung des Hochbauamts in Neidenburg ist der Regierungsbaumeister Lindemann beauftragt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 13 und das Stadtbriefregister Stück 13